

Ergänzende Vertragsbedingungen zum Tarif regio.grünstromVARIO

Vorliegende Ergänzende Vertragsbedingungen gelten ergänzend zu unserem Auftragsblatt und abweichend zu unseren *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mindener Stadtwerke GmbH für den Eigenverbrauch von Erdgas und Strom im Haushalt oder für berufliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke (AGB)* bei Abschluss des Vertrags **regio.grünstromVARIO**.

Nachfolgend werden ausschließlich die Vertragsbedingungen genannt, die ergänzend der Regelung in unserem Auftragsblatt und abweichend zu unseren AGB für den oben genannten Tarif gelten. Alle weiteren Vertragsbedingungen gelten unverändert für den Vertrag regio.grünstromVARIO.

Abweichend von Ziffer 3. Messung und Abrechnung der AGB gilt für regio.grünstromVARIO Folgendes:

- 3.1 Damit der Verbrauch des Kunden dem jeweiligen Zeitintervall zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem erforderlich. Die Energiebelieferung kann aufgenommen werden, wenn der Einbau des intelligenten Messsystems vom Messstellenbetreiber erfolgt ist.¹
- 3.2 Die Menge der gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem² i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach §2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz³ eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder durch den Lieferanten. In begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird die Ablesung der Messeinrichtung auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 3.3 Der Lieferant rechnet monatlich bis zum [15.] des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab. Die Abrechnung wird nach seiner Wahl in elektronischer oder in Papierform erstellt.
- 3.4 Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform, als Zusammenfassung. Die zugrundeliegenden Viertelstundenwerte können im Kundenportal eingesehen werden.

Abweichend von Ziffer 6. Entgelte und Preise der AGB gilt für regio.grünstromVARIO Folgendes:

- 6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt besteht, neben einem vertrieblichen Grundpreis, aus einem Arbeitspreis Energie pro Kilowattstunde, der sich am Day-Ahead-Markt der Energiebörse EPEX SPOT SE (www.epexspot.com) für die jeweilige Stunde bzw. für die jeweilige Viertelstunde, fortlaufend neu bildet, einem Vertriebskostenaufschlag sowie den nachfolgend aufgeführten Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.5. Damit der Verbrauch der jeweiligen Stunde bzw. Viertelstunde zugeordnet werden kann, ist ein intelligentes Messsystem erforderlich.
- 6.2. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.2.1 bis 6.2.10 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe des Preisbestandteils nach der Ziffer 6.2.7 wird bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenigen der Preisbestandteile nach den Ziffern 6.2.5, 6.2.6, 6.3.8 und 6.2.9 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetztreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:
 - 6.2.1. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

¹ Der grundzuständige Messstellenbetreiber muss u. a. den Anschlussnutzer spätestens drei Monate vor dem geplanten Einbau eines intelligenten Messsystems informieren (vgl. § 37 Abs. 2 MsbG).

² Bei Messstellen mit einem intelligenten Messsystem erfolgt eine Zählerstandgangmessung und auch eine Zählerstandgangbilanzierung (Bilanzierung von ¼-h-Werten). Die Zählerstandgangmessung für Messstellen mit intelligentem Messsystem und einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh folgt aus § 55 Abs. 1 Nr. 2 MsbG. Hinsichtlich der Bilanzierung bestimmt § 12 Abs. 1 StromNZV, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Niederspannungsnetz für die Abwicklung der Stromlieferung vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden haben, soweit nicht nach Maßgabe des MsbG eine Übermittlung von Last- oder Zählerstandgängen erfolgt. Bei Messstellen mit einem intelligenten Messsystem erfolgt eine Übermittlung von Zählerstandgängen (§ 60 Abs. 1 MsbG), so dass auch eine Zählerstandgangbilanzierung zu erfolgen hat. Die entsprechenden Marktprozesse für Kunden bis 10.000 kWh werden allerdings erst zum 01.04.2025 angepasst. Die Lastgangübermittlung bei Kunden mit intelligentem Messsystem begegnet aktuell datenschutzrechtlichen Bedenken. Nach § 52 Abs. 3 MsbG müssen Last- und Zählerstandgänge pseudonymisiert werden. Es ist unklar ob durch die Bezugnahme auf die Marktlokations-Identifikationsnummer – wie im MsbG vorgesehen – auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Pseudonymisierung ausreichend Rechnung getragen wird.

³ Nach den §§ 60 ff. MsbG werden die Last- und Zählerstandgänge von Kunden mit einem intelligenten Messsystem an die berechtigten Stellen übersandt. Zugleich gibt § 52 Abs. 3 MsbG vor, dass personenbezogene Daten zu anonymisieren und zu pseudonymisieren sind, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist. Danach kann eine Pseudonymisierung grundsätzlich über eine alphanumerische Bezeichnung des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie erfolgen, soweit im Übrigen die Vorgaben der DSGVO eingehalten werden.

Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit (BfDI) hat gegenüber der BNetzA erklärt, dass eine Pseudonymisierung unter Verwendung der Marktlokations-Identifikationsnummer bzw. Messlokations-Identifikationsnummer aufgrund der Dauerhaftigkeit der Identifikationsnummern und der mit der Zeit zunehmenden Stellen, die über personenidentifizierende Informationen zu den Identifikationsnummern verfügen, nicht über das Jahr 2030 in Betracht kommt.

Die BNetzA hat bereits angekündigt, bis 2030 eine Systematik zur Messwertverteilung und -verarbeitung zu entwickeln, die den Vorgaben der DSGVO entspricht.

Bis dahin soll durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass bei den Datenempfängern die übermittelten Last- oder Zählerstandgänge nicht mit personenidentifizierbaren Informationen verknüpft werden können (vgl. *Mitteilung Nr. 1 zur Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden* der BNetzA).

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des §21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß §4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

- 6.2.1.1. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- 6.2.1.2. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach §19 Abs. 2 Strom-NEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach §19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.
- 6.2.1.3. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- 6.2.1.4. Ziffer 6.2.1.3 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- 6.2.1.5. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 6.2.1.2 bis 6.2.1.4 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß §247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- 6.2.1.6. Wird der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebende Grundpreis (Netz) jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
- 6.2.2. Sofern nicht der Lieferant nach Ziffer 6.2.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet ist, schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt.
- 6.2.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen für belieferte Marktlotationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 6.3.2.1 gilt entsprechend.
- 6.2.4. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von §2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.
- 6.2.5. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach §12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.
- 6.2.6. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende §19-StromNEV-Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV.

Mit der §19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach §19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage (Ziffer 6.3.9) ausgeglichen werden sollen, derzeit in die §19 StromNEV-Umlage eingerechnet.
- 6.2.7. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach §17f EnWG i. V. m. §12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von §17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder

Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach §17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach §12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

6.2.8. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende AbLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV.

Die AbLaV-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.

6.2.9. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach §118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.

Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die §19 StromNEV-Umlage (Ziffer 6.3.6) eingerechnet.

6.2.10. Die Stromsteuer.

6.3. Ist eine Umlage nach Ziffern 6.2.5 bis 6.2.9 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

6.4. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2, 6.3 und 6.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.5. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.

6.6. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 6.2, 6.4 und 6.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.7. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß §315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziffer 6.8 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.8. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0571-829 77 30 oder im Internet unter www.mindener-stadtwerke.de.